

Aarburg Events AG
Flurweg 4
4663 Aarburg



Anmeldeformular Festival Route 66 Aarburg

Datum 27. bis 29. August 2021

Name des Unternehmens _____

Name, Vorname des Verantwortlichen _____

Adresse _____

E-Mail _____

Tel. Nr. _____

Flächenbedürfniss : ?m x ?m _____

Anzubietendes Material _____

Strom Bedarf: (z.B 5000 Watt/CEE 16/Anz. Stecker) Leistung: ____Stecker Typ: ____Anz. Stecker ____

Preisvorschlag _____

Anmeldung an: Aarburg Events AG
Flurweg 4
4663 Aarburg

Mit dieser Unterschrift bestätige ich, für diesen Stand verantwortlich zu sein, die beiliegende Marktordnung des Festival Route66 Aarburg verstanden zu haben und verpflichte mich, sie vollumfänglich zu respektieren und einzuhalten.

Ort und Datum: Aarburg, Unterschrift:

Vom Veranstalter auszufüllen:

Antrag genehmigt: JA [] NEIN [] Unterschrift:

Standgebühr: von CHF _____, __ Betrag (excl. Händlings- Stromgebühr) zahlbar nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Besten Dank!

Mit freundlichen Grüssen

Aarburg Events AG

+41 44 586 10 40
info@route66aarburg.com
www.route66aarburg.com

Marktordnung Festival Route 66 Aarburg

§ 1 Anerkennung der Marktordnung: Das Betreten / Befahren des Event Geländes ist für Teilnehmer nur unter Anerkennung der Marktordnung gestattet. Versicherung ist Sache des Teilnehmers. Anweisungen der Marktstandaufsicht müssen während der Auf/Abbauzeiten sowie Betriebszeiten eingehalten werden.

§ 2 Teilnehmer: Jeder von der Marktleitung zugelassene gewerbliche Händler kann teilnehmen. Gesetzlichen Vorschriften sind von jedem Händler einzuhalten.

§ 3 Veranstaltungsdatum: Die Marktstandordnung zusammen mit dem neuen Festival Datum für das Folgejahr, ist jeweils ab dem 01. Oktober gültig und auf der Website erhältlich und ist bei Bedarf beim Veranstalter einzuholen. Der Marktstandbetreiber ist verantwortlich, die Marktordnung für das Folgejahr gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, diese vollumfänglich zu respektieren und einzuhalten.

§ 4 Handling Gebühr / Stromgebühr: Für jeden Markstand wird eine Handlings Gebühr von CHF 25.00 und eine Stromgebühr von CHF 5.00 erhoben

§ 5 Betriebszeiten und Standpreise: Die Betriebszeiten / Standpreise / Handlings Gebühr / Stromgebühr sind im Vertrag/Programm festgehalten und von jedem Händler einzuhalten.

Festival Öffnungszeiten: Freitag, 16.00 bis 02.00 Uhr / Samstag, 10.00 bis 02.00 Uhr / Sonntag, 09.00 bis 20.00 Uhr.

§ 6 Standgrößen / Eckstände – Pavillons: Die Standfläche ist vertraglich geregelt. Es ist nicht erlaubt, Waren mehr als 0,50 Meter entfernt vom Stand aufzubauen. Die Gänge sind mit einem Mindestsicherheitsabstand von 3 Meter unbedingt freizuhalten (Rettungswege, Blaulichtorganisationen, Stolpergefahr).

§ 7 Standaufbau / Standabbau: Die Standplatzvergabe erfolgt vor Ort durch die Marktaufsicht. Stände dürfen erst nach Zuteilung/Bestätigung des Standplatzes durch die Marktaufsicht aufgebaut werden. Standabbau bei maximal 30 Minuten vor Festivalende, bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafgebühr von CHF 2000.00 bis 5000.00 erhoben. Festbankgarnituren werden bei Bedarf von der Marktstandaufsicht zugeteilt. Diese werden mit einer Kostenbeteiligung von CHF 10.00 pro Festbankgarnitur (maximal 5 Stück) in Rechnung gestellt. Zugeteilte Festbankgarnituren müssen selbständig aufgestellt, einfoliert, gereinigt und wieder abgebaut werden.

§ 8 Anweisungen / Parkieren: Sobald die Marktstände aufgebaut und das Material eingeladen haben, müssen alle Fahrzeuge und Anhänger auf dem Besucherparkplatz abgestellt werden (5 bis 10 Minuten zu Fuss). Den Anweisungen der Ordnungsbehörden, Sicherheitskräften der Veranstaltung sowie den Grundstückseigentümern ist Folge zu leisten. Am Freitag, **zwei Stunden vor Festivaleröffnung, dürfen keine Fahrzeuge oder Anhänger ausserhalb des zugeteilten Standplatzes stehen.** Fahrzeuge werden abgeschleppt.

§ 9 Aufbauzeiten Bars und Getränkestände:	Dienstag, 08.00 – 20.00 Uhr
Essensstände und Schausteller:	Dienstag, 08.00 – 20.00 Uhr
Marktstände:	Mittwoch, 08.00 – 20.00 Uhr
	Donnerstag, 08.00 – 22.00 Uhr

Achtung am Freitag dürfen keine Marktstände aufgebaut werden! Am Freitag dürfen nur kleine Vorbereitungen stattfinden.

§ 10 Eintritte: Das Festivalgelände ist eintrittspflichtig, jeder Markstand Teilnehmer hat das Anrecht auf zwei kostenlose Festivalbändel, diese sind gültig für alle drei Festivaltage.

§ 11 Haftungsausschluss / Bodenbeschaffenheit: Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle oder Schäden auf dem Veranstaltungsgelände. Der Verursacher haftet für die Schäden. Gewährleistungen jeglicher Art werden vom Veranstalter ausgeschlossen. Das Veranstaltungsgelände weist möglicherweise Bodenunebenheiten auf. Es kann witterungsbedingt zu Schnee- u. Eisglätte kommen (Rutschgefahr auf dem Veranstaltungsplatz sowie der Zufahrt). Jeder Händler und Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr.

§ 12 Bewilligung: Die Marktstandbetreiber/Aussteller sorgen auf eigene Kosten vor der Veranstaltung dafür, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Bierverkauf) vorliegen und zum Schutz der Veranstaltung, der Aussteller, der Besucher und Dritter die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. ausreichende Sicherung

der Marktstände) getroffen wurden. Auf Verlangen des Veranstalters hat sich der Marktstandbetreiber über sämtliche notwendigen Dokumente, etc. auszuweisen. Wird eine für den vorgesehenen Betrieb unerlässliche Bewilligung definitiv nicht erteilt oder eine zwingend notwendige (Sicherheits-)Vorkehrung nicht getroffen, so hat der Marktstandbetreiber/Aussteller die Anweisungen des Veranstalters zu befolgen.

§ 13 Müllbeseitigung: Jeder private und gewerbliche Händler verpflichtet sich, seinen Standplatz während der Veranstaltung sauber zu halten/verlassen. Anfallender Müll ist gemäss Littering Konzept des Veranstalters während und nach der Veranstaltung im Umkreis von 25% der Standfläche zu entsorgen, inkl. dazugehöriger Sitzplätze. Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standplatzzinhaber zugeordnet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Entsorgungsgebühr von CHF 180,00 zuzüglich MwSt. erhoben.

§ 14 Verbotene Artikel: Es ist untersagt, lebende Tiere, Waffen, pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, ebenso pornographische Artikel, Hehlerware und Raubkopien sowie Gegenstände, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen verboten sind, auszustellen oder zu verkaufen. Bei Umgehung dieser Anordnungen (z.B. Verkauf aus dem Kofferraum) erfolgt ggf. Strafanzeige und Platzverbot auf Dauer. Der Veranstalter oder seine Vertreter legen im Zweifel fest, ob bestimmte Waren unter dieses Verbot fallen.

§ 15 Werbung / Fotografieren / Filmen: Das Verteilen von Werbung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist nur mit Genehmigung des Veranstalters oder dessen Vertreter zulässig. Widerrechtlich verteilte Werbung wird dem Herausgeber mit einer Reinigungsgebühr von CHF 250,00 zuzüglich MwSt. in Rechnung gestellt. Fotografieren und filmen ist auf dem Marktplatz nur mit Zustimmung der Marktstandaufsicht erlaubt.

§ 16 Höhere Gewalt: Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. Hochwasser, Sturm, Hagel, polizeiliche Massnahmen u.s.w.) erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.

§ 17 Logistik: Es dürfen nur Produkte die vom Veranstalter aufgeführt und vertraglich genehmigt sind an der Veranstaltung verkauft werden, bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafgebühr von CHF 5000.00 erhoben. Alle Ankaufspreise exkl. MWST und Recyclinggebühren. Es werden nur Original verschlossene Kartons in einwandfreiem Zustand retour genommen.

§ 18 Sturmsicherung: Zelt, Pavillon oder ähnliche Aufbauten jeglicher Art müssen vor jedem Unwetter ausreichend gesichert werden. Die Bodenbegebenheiten sind vorab beim Veranstalter abzuklären.
Feuerlöscher: Es ist Vorschrift, dass all jene Ausstellerinnen und Aussteller, die an ihrem Stand brennende Kerzen oder Feuer jeglicher Art haben oder einen Grill betreiben, einen betriebstauglichen Feuerlöscher und eine Löschdecke am Stand deponieren.

§ 19 Einhaltung und Anwendung Reglement Veranstaltungen, Flüssiggas sicher verwenden: Wer Anlagen und Einrichtungen für Flüssiggas betreibt, muss dafür sorgen, dass die Herstellervorgaben eingehalten werden und die Sicherheit gewährleistet ist. **Das Ausfüllen der Checkliste-Flüssiggas vom Veranstalter zusammen mit der Marktaufsicht vor Inbetriebnahme von Flüssiggas ist obligatorisch.** Weitere Informationen finden Sie unter www.propan.com, www.praver.ch, www.suva/lqg-suva.

§ 20 Annullation: Bei einer Annullation nach der Anmeldung wird eine Gebühr von 50% der Standmiete erhoben. Bei einer Annullation der Vereinbarung nach dem 31. Mai (3 Monate vor dem Festivalbeginn) wird der volle Betrag der Standmiete in Rechnung gestellt.
Bei nicht erscheinen ohne schriftliche Abmeldung wird zusätzlich ein Unkostenbeitrag von CHF 500.00 in Rechnung gestellt.

§ 21 Vertragsdauer: Die Vertragsdauer der Marktstandvereinbarung gilt für mindestens 3 Jahre. Im ersten Jahr der Vertragsdauer besteht die Möglichkeit nach dem Festival den Vertrag frühzeitig und schriftlich bis zum 30. September aufzulösen.

§ 22 Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise rechts unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Für Anliegen und Allgemeines vor und während dem Festival steht Ihnen die Marktstandaufsicht gerne und wie folgt zur Verfügung.